

Antrag auf Beurlaubung

gemäß § 43 Abs. 3 SchulG NRW zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname des Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name Schüler/-in:
Straße PLZ, Ort, Tel.	Geburtsdatum: volljährig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Zeitraum für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom: _____ bis: _____ Anzahl Schultage: _____	Klasse: Kursbezeichnung: Klassenlehrer/-in: Tutor/-in:
<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für eine Beurlaubung vom Unterricht müssen wichtige Gründe vorliegen. (Die Informationen hierzu auf der Rückseite haben wir zur Kenntnis genommen.) - Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien darf ein Schüler / eine Schülerin in der Regel nicht beurlaubt werden. (In besonderen Ausnahmefällen erfolgt die Entscheidung durch die Koordinatoren und die Schulleitung) - Versäumter Unterrichtsstoff muss selbstständig nachgeholt werden. 	
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (Bescheinigungen beifügen):	
Nachfolgende Klassenarbeiten/Klausuren sind betroffen:	
Gütersloh, den	
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten (bzw. des volljährigen Schülers)	

❖ Empfehlung der Klassenleitung → Danach weiter an Koordinator o. SL	
Die Beurlaubung	<input type="checkbox"/> sollte genehmigt werden. <input type="checkbox"/> soll durch die Stufenkoordination/Schulleitung geprüft werden.
Datum	Unterschrift Klassenleitung / Tutor

❖ Beurlaubung von einem Tag pro Quartal → Entscheidung durch Koordinator		
Die Beurlaubung	<input type="checkbox"/> wird genehmigt. <input type="checkbox"/> wird abgelehnt. - Begründung: _____	
Datum	Schulstempel	Unterschrift Koordinator

❖ Mehrtägige Beurlaubung oder Beurlaubungen vor/nach den Ferien → Entscheidung durch Schulleitung		
Die Beurlaubung	<input type="checkbox"/> wird genehmigt. <input type="checkbox"/> wird teilweise genehmigt. - Einschränkung: _____ <input type="checkbox"/> wird abgelehnt. - Begründung: _____	
Datum	Schulstempel	Unterschrift Schulleitung

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Allgemeine Schulpflicht:

Nach **§ 43 SchulG NRW** besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen. Der Schüler kann von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht:

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden, muss dies durch einen „Antrag auf Beurlaubung“ genehmigt werden.

Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

- Über eine Beurlaubung bis zu max. einem Tag pro Quartal entscheidet die Klassenleitung.
- Mehrtägige Beurlaubungen werden von den Koordinatoren (OS / MS / ES) in Delegation durch die Schulleitung genehmigt.

Der umseitige Antrag wird in jedem Fall über die Klassenleitungen auf den Weg gebracht. Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien ist eine Beurlaubung in der Regel nicht möglich.

Rechtliche Vorgaben:

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen. Hierbei muss sichergestellt werden, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können sein:

- Persönliche Anlässe (Hochzeit, Jubiläum, Todesfall, etc.) innerhalb der „Kernfamilie“ (Eltern, Geschwister, Großeltern)
- Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler (z.B.: künstlerische oder sportliche Wettbewerbe; Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters; Sportveranstaltungen wie Wettkämpfe oder Trainingslager; internationalen Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen)
- Besondere religiöse Feiertage / Veranstaltungen
- Erholungsmaßnahmen, die durch ärztliche Atteste belegt werden können (z.B. Eltern-Kind-Kuren)
- Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug)
- Veranstaltungen von Schülervertretungen
- Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch (→ eigenes Antragsformular!)

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine geeignete Bescheinigung vorzulegen.

Nach **§ 41 Abs. 1 SchulG NRW** haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der oder die Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach **§ 126 Abs. 4 SchulG NRW** handeln die Erziehungsberechtigten ordnungswidrig, wenn vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür gesorgt wird, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße durch die Bezirksregierung Detmold geahndet werden.